



Schulvertrag

Die Erzbischöfliche Ursulinen-Realschule in Landshut ist eine katholische Schule in freier Trägerschaft gemäß can. 803 des Codex Iuris Canonici und Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie Art. 134 der Verfassung des Freistaates Bayern. Als Schule in freier Trägerschaft ist sie im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation. Sie ist als staatlich anerkannte Ersatzschule verpflichtet, bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden.

Zwischen der Erzdiözese München und Freising als Schulträger der Erzbischöflichen Ursulinen-Realschule in Landshut

vertreten durch Frau Dr. Sandra Krump, diese vertreten durch die Schulleiterin (im Folgenden als Schule bezeichnet) - einerseits - und

<i>der Schülerin</i>	
<i>geboren am:</i>	<i>in:</i>
<i>wohnhaf in:</i>	
<i>Konfession:</i>	

vertreten durch den/die Erziehungsberechtigte(n)

<i>(im Folgenden als Erziehungsberechtigte bezeichnet)</i>
<i>wohnhaf in:</i>
<i>Konfession:</i>

sowie den eben genannten Erziehungsberechtigten selbst - andererseits - wird folgender Schulvertrag geschlossen:

§ 1 Bildungs- und Erziehungsziele

Die Schule erfüllt den in Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen genannten Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dabei sind die Aussagen der biblischen Offenbarung und die daraus folgenden christlichen Glaubens- und Wertvorstellungen Grundlage für den Auftrag und die Merkmale der Schule, wie sie in der Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern näher niedergelegt sind. Die Schule will den Schülerinnen helfen, ihre individuellen Begabungen und Fähigkeiten zu entwickeln, notwendige Kenntnisse und Einsichten zu gewinnen, das bewährte Erbe der vergangenen Generationen aufzunehmen und zu pflegen und den Sinn für Werte zu entwickeln. Darüber hinaus will sie als Schule in kirchlicher Trägerschaft die Schülerinnen befähigen, ein Leben aus dem Glauben zu führen und sich in der Welt christlich zu verhalten sowie in Verantwortung für Kirche und Welt einzusetzen.

§ 2 Aufnahme

Die Schule nimmt die Schülerin		
mit Wirkung		
vom	in die	Jahrgangsstufe auf.

1. Die Schülerin unterliegt während der ersten sechs Monate nach der Aufnahme einer schulinternen Probezeit. Zum Ende der Probezeit stellt die Schule die Eignung fest. Dabei werden Leistung und Verhalten der Schülerin berücksichtigt. Die Feststellung der Nichteignung stellt eine auflösende Bedingung des Vertrags dar.

§ 3 Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- a) die Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern (GrOKS) in der jeweils gültigen Fassung,
- b) die Schulhausregeln,
- c) die Elternmitwirkungsordnung,
- d) die Rahmenordnung für Pädagogische Maßnahmen an den Schulen der Erzdiözese München und Freising (PMO-M).

§ 4 Schule

1. Die Schule erfüllt ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das erfordert sowohl Übereinstimmung von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und Schülerinnen in den Bildungs- und Erziehungszielen und der Arbeit der Schule zur Erreichung dieser Ziele als auch vertrauensvolles Zusammenwirken.
2. Der Religionsunterricht ist wesentlicher Bestandteil des Unterrichts.

§ 5 Schülerin

1. Die Schule wünscht und fördert die Mitarbeit der Schülerinnen in der Schülermitverantwortung.
2. Die Schülerin hat die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen, regelmäßig am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen, insbesondere sich auch am religiösen Schulleben zu beteiligen und an die Schulhausregeln zu halten.
3. Die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgesehenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden. Bei ihrer Anwendung wird die Schule nicht hoheitlich tätig und ist nicht an das nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhaltende Verfahren gebunden. Die Schule kann unabhängig davon schuleigene Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen treffen.

§ 6 Erziehungsberechtigte

1. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, in angemessenen Zeitabständen über Leistung und Verhalten der Schülerin Auskunft zu erhalten.
2. Die Erziehungsberechtigten haben die Schülerin zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet,
 - die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen,
 - die Schülerin zur Beachtung der Schulhausregeln anzuhalten,
 - Verbindung mit Schulleitung und Lehrkräften zu halten, insbesondere auf deren Wunsch zu Besprechungen über Leistung oder Verhalten der Schülerin in die Schule zu kommen,
 - Änderung der Sorgeberechtigung unverzüglich der Schule mitzuteilen.

3. Die Erziehungsberechtigten erklären sich bereit, nach Kräften in den Einrichtungen der Elternmitwirkung mitzuarbeiten.

§ 7 Haftung

Die Schule und ihre gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen haften außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt insbesondere für den Verlust mitgebrachter Sachen.

§ 8 Dauer

1. Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Schulvertrag kann von den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin zum Schulhalbjahr (dem für öffentliche Schulen staatlicherseits festgesetzten Tag der Ausgabe des Zwischenzeugnisses) oder zum Schuljahresende (31. Juli) gekündigt werden. Bei einer von der Schule zu vertretenden Pflichtverletzung ist die Kündigung jederzeit möglich.
3. Der Schulvertrag kann von der Schule mit einer Frist von zwei Monaten zum Schulhalbjahr oder zum Schuljahresende gekündigt werden.
4. Der Schulvertrag kann aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund für die Schule zu einer Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann insbesondere vorliegen
 - bei Abmeldung vom Religionsunterricht oder bei Austritt der Schülerin aus der Kirche,
 - wenn die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin die christlichen Glaubens- und Wertevorstellungen oder das christliche Menschenbild missachten (z.B. mit rassistischen oder ausländerfeindlichen Äußerungen oder Aufrufen zu Gewalt oder bei Mitgliedschaft in Scientology oder nahestehenden Organisationen),
 - bei mehrfachem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht oder schulischen Veranstaltungen,
 - bei erheblichen Verstößen gegen die Schulhausregeln,
 - bei Besitz oder Gebrauch von Drogen oder Waffen oder dem hinreichenden Verdacht strafbarer Handlungen, innerhalb oder außerhalb der Schule,
 - bei häufigen oder schwerwiegenden Disziplinlosigkeiten,
 - bei Mobbing oder Gewalt gegenüber Schülerinnen oder Lehrkräften (dazu zählen auch ehrverletzende oder rufschädigende Handlungen im Internet (z.B. auf YouTube) oder in sog. Sozialen Netzwerken (z.B. Facebook, Twitter, WhatsApp),
 - bei Diebstahl
5. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Volljährigkeit der Schülerin

Mit Eintritt der Volljährigkeit der Schülerin scheiden die Erziehungsberechtigten aus dem Schulvertrag aus. Auch nach der Volljährigkeit darf den früheren Erziehungsberechtigten Auskunft über Leistung und Verhalten der Schülerin gegeben werden.

§ 10 Schulgeld und sonstige Zahlungen

1. Das Schulgeld beträgt derzeit monatlich 130,00 € (150,00 € bei Schülerinnen von anderen Landkreisen) je Unterrichtsmonat (Sept. – Juli). Es wird in Höhe des jeweiligen staatlichen Schulgeldersatzes von monatlich 110,00 € verrechnet. Die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin verpflichten sich, das darüber hinausgehende Schulgeld (derzeit 20,-- € für Schülerinnen, deren Wohnort im Landkreis Landshut oder in der Stadt Landshut ist und 40,--€ für alle anderen Landkreise) pünktlich direkt an die Schule zu entrichten. Der Einzug des Schulgeldes erfolgt jeweils Anfang des Monats per Lastschriftverfahren. Dies gilt auch für die Erstattung von Gebühren, Materialkosten und sonstigen Auslagen. In der Abschlussklasse ist das Schulgeld bis zum Ende des Schuljahres zu bezahlen.
2. Erhöhungen des Schulgeldes sowie von Gebühren, Materialkosten und sonstigen Auslagen, die zur Kostendeckung nötig sind, wird zugestimmt. Die Erhöhung des

Schulgeldes wird frühestens drei Monate nach der Mitteilung wirksam. Die Kündigung des Schulvertrags zu dem vorgesehenen Zeitpunkt der Erhöhung ist möglich.

§ 11 Zusätzliche Vereinbarungen

Ergänzend wird folgendes vereinbart:

- Mobiltelefone und elektronische Speichermedien dürfen auf dem Schulgelände nicht benutzt werden.
- Die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen (z.B. Schullandheimaufenthalte, Besinnungstage, Fahrten und dergleichen) ist verpflichtend.
- Der Veröffentlichung von Fotos in Jahresberichten oder anderen Publikationen wird zugestimmt.

§ 12 Form, Nichtigkeit einer Vereinbarung

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag nichts geregelt oder eine Vereinbarung nichtig ist, gelten kirchliche Regelungen. Sind solche nicht vorhanden, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, insbesondere die Vorschriften über den Dienstvertrag.

Erzbischöfliche Ursulinen-Realschule Landshut
Bischof-Sailer-Platz 537
84028 Landshut

Landshut, den	
---------------	--



Angela Schleibinger, RSDin i. K.

Eltern/Erziehungsberechtigte, zugleich handelnd als gesetzliche Vertreter

Unterzeichnet nur eine/r der beiden gemeinsam Sorgeberechtigten, so ist eine Einverständniserklärung des/der anderen Sorgeberechtigten beizufügen.

Sollte der unterzeichnende Elternteil allein sorgeberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.

Ort, Datum

Eltern/Erziehungsberechtigte, zugleich handelnd als gesetzliche Vertreter

oder

--

Volljährige Schülerin